

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0473	
697 - Team Planung			Datum: 11.10.2001	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.: 2 09	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: /ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

15.11.2001

Bebauungsplan 15 - Harksheide -

**Gebiet: "Zwischen Steindamm und An der Schulkoppel
(beidseitig Am Schulwald und Steinkamp)"**

Aufhebungsverfahren

**hier: a) Verzicht auf Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des aufzuhebenden Planes**

Beschlussvorschlag

- a) Auf die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Planzeichnung, Text und die Begründung des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 15 – Harksheide – öffentlich auszulegen.

Die Begründung für das Aufhebungsverfahren (Stand: 24.09.2001) in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 01/0473 wird gebilligt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zur Aufhebung des B-Plan-Verfahrens zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend: ...

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 15 – Harksheide – Gebiet: “Zwischen Steindamm und An der Schulkoppel (beidseitig Am Schulwald und Steinkamp)” – aus dem Jahre 1965 ist auf Grund von Ausfertigungs- und Bekanntmachungsmängeln unwirksam.

Die bauliche Entwicklung im Bereich des B 15 – Harksheide – ist weitgehend entsprechend den Festsetzungen durchgeführt worden. Auf Grund erheblicher Mängel in der Art der Festsetzungen (Art und Maß der Nutzung) kann der Bebauungsplan auch nicht rückwirkend durch Nachholung der fehlerhaften Verfahrensschritte in Kraft gesetzt werden.

Da die bauliche Entwicklung abgeschlossen ist, besteht auf Grund der dort vorhandenen Bebauung kein städtebaulicher Regelungsbedarf im Hinblick auf Erweiterungs-/ Umbau- bzw. Umnutzungsvorhaben. Da die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Zuge der Vorhabengenehmigung auf der Grundlage des § 34 möglich ist, wird empfohlen, nunmehr auch das offizielle Aufhebungsverfahren für diesen Bebauungsplan durchzuführen.

Anlage(n)

1. Begründung
2. Übersichtsplan

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------